

Satzung

des Fördervereins

**Freiwillige Feuerwehr
Stadt Arendsee 1866 e.V.**

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Stadt Arendsee 1866“ nachfolgend Förderverein genannt.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Arendsee.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Förderverein hat die Aufgabe:

1. das Feuerwehrwesen der Stadt Arendsee zu fördern;
2. für den Brandschutzgedanken zu werben;
3. interessierte Einwohner zu werben;
4. die Jugendfeuerwehr zu fördern;
5. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

§ 3
Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO (Abgabenordnung).
- (2) Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder aus Krankheitsgründen ausgeschieden sind.
- (4) Zu den Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt.
- (5) Mitglieder der passiven Abteilung können solche Personen werden, die vor Erreichen der Altersgrenze ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser ist durch Beschluss auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Haushaltsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festzusetzen ist;

2. durch freiwillige Zuwendungen;
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung;
2. Vereinsvorstand.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach § 4 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

1. Berufung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Die Wahl des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden für eine Amtszeit von 6 Jahren;
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
4. Die Genehmigung der Jahresabrechnung;
5. Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenvwartes;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
8. Wahl von Ehrenmitgliedern;
9. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahren der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss auf der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen, mit Ausnahme der Wahl zum Vorsitzenden und zum stellv. Vorsitzenden, grundsätzlich offen. Die Jahreshauptversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Schriftwart, Kassenwart werden offen gewählt. Die Jahreshauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem stellv. Vorsitzenden;
 3. dem Schriftwart;
 4. dem Kassenwart;
 5. dem Gerätewart;
 6. dem Jugendwart.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen (Leitungssitzungen) ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftwart bzw. Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12
Geschäftsjahr, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende, jeder führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Jahreshauptversammlung ehrenamtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Zusatz: Die Vertretungsmacht ist wie folgt beschränkt: Zu Rechtsgeschäften von mehr als EUR 100,00 ist ein zustimmender Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich.

§ 13
Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Auszahlungen sind nur im Einverständnis mit dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle mit seinem Stellvertreter zu leisten.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Vor der Jahreshauptversammlung legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein kann nur dann aufgelöst werden, wenn der Zweck nach § 2 der Satzung entfällt. Dies kann der Fall sein, wenn die Freiwillige Feuerwehr Arendsee ihre Selbstständigkeit durch Zusammenlegen mit einer anderen Wehr verliert. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist, vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
Der Grund der Auflösung des Fördervereins ist zwingend dann gegeben, wenn die Freiwillige Feuerwehr Arendsee selbst aufgelöst wird.
- (2) Tritt einer der im Absatz 1 beschriebenen Fälle ein, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Versammlung wird über den Antrag zur Auflösung des Vereins durch Beschluss entschieden.
Der Förderverein gilt als aufgelöst, wenn die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen:
1. entweder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch ein Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist;
 2. oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Maßgabe diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, weiterzugeben.
- (4) Mitglieder haben nicht die Möglichkeit, Anteile bei Auflösung zu erhalten. Das betrifft das Sach- und das Barvermögen.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Arendsee, den 13.12.2002